



Stand 10/2023

## Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie)

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant sein muss und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

### Was wird gefördert?

Das Land Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt die Kommunen bei der Erhaltung der Sportinfrastruktur zu unterstützen. Zuwendungsfähig sind Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen, die spielfeldzugehörige Infrastruktur sowie Leichtathletikinfrastruktur. Ebenso werden alle Maßnahmen die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und/oder der Senkung der Betriebskosten und des CO<sub>2</sub>-Verbrauches für Hallen- und Freibäder, die überwiegend der sportlichen Betätigung und dem Schwimmen dienen, gefördert.

### Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Förderquote beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 250.000 €, für Schwimmsportstätten sowie für Einfeld- und kleine Zweifeldhallen höchstens 500.000 €.

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2024, Antragsfrist ist bis zum 31.12.2023

Weitere Informationen unter:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/sport/Downloads/rili\\_Sportstaetten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/sport/Downloads/rili_Sportstaetten.pdf?__blob=publicationFile&v=4) oder wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner.